

**Allgemeine Begründung
zur Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 28. Mai 2021**

Zu Artikel 1

Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Mit der Änderung des § 4b Absatz 2 durch die 25. Mantelverordnung können interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren wieder im Rahmen der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes Gruppenmaßnahmen anbieten.

Zu Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Mit der Änderung in § 2 wird zum einen die Möglichkeit geschaffen, dass -sofern diese Verordnung oder andere Verordnungen des Landes die ausdrückliche Möglichkeit vorsehen, dass ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest vorgesehen oder zugelassen ist über diesen Test ein Testnachweis erteilt wird, der dann zur Inanspruchnahme anderer Angebote berechtigt.

Zudem ist vorgesehen, dass sich die ausstellende Person oder Teststelle von der Identität der zu testenden Person überzeugt.

Zu Artikel 3

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Zu § 3

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Beauftragung sich nur auf eine Teststelle an einem konkreten Standort bezieht, sofern es sich nicht um eine mobile Teststelle handelt. Die Kommunen müssen in der Lage sein, zu prüfen, ob und inwieweit ein flächendeckendes Angebot vorgehalten werden kann. Daher kann sich die konkrete Beauftragung immer nur auf einen konkreten Standort beziehen. Sofern an weiteren Standorten durch den selben Betreiber weitere Teststellen betrieben werden, ist hierfür eine gesonderte Beauftragung und eine gesonderte Darlegung, dass die Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, erforderlich.

Zu § 5

Mit der Änderung in § 5 wird klargestellt, dass auch die Meldungen der Tests bezogen auf die jeweils konkrete Teststelle zu erfolgen hat. Meldungen von mehreren Teststellen dürfen dabei nicht zusammengerechnet werden, um eine Nachvollziehbarkeit der Meldungen sicherzustellen.